



Bekanntmachung der stadt sankt augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung vom 28.01.2010 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt

Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an.

Der § 4 Absatz 3 wird folgendermaßen ergänzt:

- h) ein/e Vertreter/in des Stadtjugendringes, der/die von diesem bestellt wird
- i) ein/e Vertreter/in des Ausländerbeirates; zukünftig Integrationsrates, der/die von diesem bestellt wird
- j) ein/e Vertreter/in der Sportjugend im Stadtsportverband Sankt Augustin, der/die vom Stadtsportbund bestellt wird
- k) ein/e Vertreter/in des Jugendstadtrates bzw. des vergleichbaren Gremiums in der Stadt Sankt Augustin, der/die von diesem bestellt wird

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

Der § 6 Absatz 3 wird folgendermaßen geändert:

- 7. Spiegelstrich (- Aufstellung des Kindergartenbedarfsplanes ...)
 - Beschlussfassung über das Betreuungsangebot für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz.
- 8. Spiegelstrich (- die Entscheidung ...)
 - die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb des Einrichtungsbudgets ab 10.000,- €.
- 9. Spiegelstrich (- ... geringere Öffnungsdauer) entfällt
- 10. Spiegelstrich (- die Entscheidung, welche Träger ...) entfällt
- 11. Spiegelstrich (- die Genehmigung von Vereinbarungen ...)
 - die Genehmigung von Vereinbarungen über Betriebsplätze.

Die Änderung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.“